



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Sylvie Bonvin-Sansonnens / Bruno Marmier

2017-CE-188

Veröffentlichung des Verzeichnisses der juristischen Personen, die von der Kantonalen Steuerverwaltung als gemeinnützig anerkannt werden

I. Anfrage

Der Kanton Freiburg veröffentlicht kein Verzeichnis der juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz, die wegen Verfolgung öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke steuerbefreit sind.

Zuwendungen an solche juristischen Personen sind als «freiwillige Zuwendungen» (Code 5.120 auf der Steuererklärung) steuerlich absetzbar.

Viele Kantone veröffentlichen solche Verzeichnisse: Aargau, Appenzell (Innerrhoden und Ausserrhoden), Bern, Graubünden, Luzern, Neuenburg, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau, Uri, Zürich.

1. Weshalb veröffentlicht der Kanton Freiburg kein solches Verzeichnis?
2. Ist der Staatsrat gewillt, diesen Mangel an Transparenz zu beheben? Wenn ja, wann und wie?

9. August 2017

II. Antwort des Staatsrats

1. Juristische Personen, die wegen Verfolgung gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecke von der Gewinn- und Kapitalsteuer befreit werden wollen, müssen bei der Kantonalen Steuerverwaltung (KSTV) einen entsprechenden Antrag stellen. Bis Ende 2017 müssen sie ausserdem auch einen Antrag bei der Finanzdirektion einreichen, wenn sie von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit sein wollen. Damit gibt es gegenwärtig also zwei Verzeichnisse von steuerbefreiten juristischen Personen. Ab 1. Januar 2018 werden alle Steuerbefreiungsgesuche wegen Verfolgung gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecke von der KSTV bearbeitet. Das heisst allerdings nicht, dass die Verzeichnisse einfach ineinander «überführt» werden können. Es kommt nämlich recht häufig vor, dass eine juristische Person lediglich die Befreiung von der Gewinn- und Kapitalsteuer oder von der Erbschafts- und Schenkungssteuer beantragt.

Die KSTV führt ein Verzeichnis der juristischen Personen, die ihren Sitz im Kanton haben und aufgrund dessen hier ein Steuerbefreiungsgesuch einreichen. Es kommt aber auch vor, dass in anderen Kantonen steuerbefreite juristische Personen die KSTV um gegenseitige Steuerbefreiung ersuchen, was aber nicht zwingend ist. Da nicht in jedem Fall ein solches Gesuch eingereicht wird, kann die KSTV kein vollständiges Verzeichnis der in einem anderen Kanton

steuerbefreiten juristischen Personen führen. Die wichtigsten steuerbefreiten juristischen Personen geben dies heute zum Vornherein von sich aus selber bekannt und stellen ihren Gönnern entsprechende Bestätigungen aus.

Die KSTV gibt den Freiburger Steuerpflichtigen auf Anfrage darüber Auskunft, ob sie ihre Zuwendungen steuerlich in Abzug bringen können.

In den letzten Jahren hat die KSTV überdies die in den vergangenen Jahrzehnten erlassenen Steuerbefreiungsverfügungen überprüft. Alle diese Verfügungen (über Hundert) sind mit Blick auf die neue Rechtsprechung und Lehre sowie die Empfehlungen der Schweizerischen Steuerkonferenz überprüft worden. Damit die KSTV den Überblick und die Kontrolle darüber behalten kann, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach wie vor erfüllt sind, sind alle steuerbefreiten juristischen Personen gehalten, ihr regelmässig ihre Steuererklärung, ihre Jahresrechnung und ihren Jahresbericht zuzustellen. Die KSTV hielt es nicht für sinnvoll, das Verzeichnis der juristischen Personen vor Abschluss der Überprüfung der alten Steuerbefreiungsverfügungen zu veröffentlichen. Diese Überprüfungsarbeiten erfolgten zeitgleich mit der Bearbeitung der neuen Steuerbefreiungsgesuche und sollten bis Ende Jahr abgeschlossen sein.

2. Der Staatsrat fühlt sich der Transparenz verpflichtet und hat Verständnis für das Anliegen der Motionäre. Er ist daher bereit, von der KSTV die Veröffentlichung des Verzeichnisses der juristischen Personen zu verlangen, die wegen Verfolgung öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke steuerbefreit sind. Wie schon gesagt sollte die Überprüfung der alten Steuerbefreiungsverfügungen bis Ende Jahr abgeschlossen sein. Wie in anderen Kantonen will der Staatsrat aus Gründen in Zusammenhang mit dem Steuergeheimnis vor der Veröffentlichung des Verzeichnisses die entsprechenden formellen Rechtsgrundlagen schaffen. Darin soll bestimmt werden, dass der Name der wegen Verfolgung öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke steuerbefreiten juristischen Personen grundsätzlich veröffentlicht wird, dass diese eine solche Veröffentlichung aber auch verweigern können. Der Staatsrat beabsichtigt, die entsprechenden Rechtsgrundlagen bei der 2018 vorgesehenen Revision des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern einzubringen, die dann am 1. Januar 2019 in Kraft treten wird.

Der Staatsrat gibt aber auch zu bedenken, dass das Verzeichnis der im Kanton steuerbefreiten juristischen Personen trotz systematischer Publikation aus den oben genannten Gründen nicht absolut vollständig sein wird. Ein solches Verzeichnis wird somit rein informativ und für die Behörden nicht verbindlich sein.

9. October 2017